

Mönchsberuf bestimmten Knaben *vice parentum* Gott und seinen Aposteln Petrus und Paulus darbringt. Das Gelöbniß, das der Mönch stellvertretend für den Knaben ablegt, ist so abgefaßt, daß es den Dargebrachten unwiderprüflich an die Regel, das Kloster, die monastische Lebensform bindet. Was aber die Verbindlichkeit der Oblation wiederum relativiert, ist die Forderung, daß dem Kloster dargebrachte Knaben erst dann Profeß ablegen dürfen, wenn sie das rechtmäßige Alter von fünfzehn Jahren erreicht haben. Wenn Udalrich ein Mindestmaß an menschlicher Reife fordert, um die Tragweite ewiger Gelübde erfassen und verantworten zu können, scheint er sagen zu wollen: Erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres soll sich ein Oblate entscheiden, ob er im Kloster bleiben oder in die Welt zurückkehren will<sup>69</sup>.

Abt Wilhelm von Hirsau gab sich in diesem Punkt weniger kompromißbereit. Seine Eltern hatten ihn selbst in jungendlichem Alter dem Kloster St. Emmeram in Regensburg übergeben; er aber war nicht gewillt, aus seiner Biographie eine Institution zu machen, die sich seiner Auffassung nach nicht bewährt hatte. Oblation, die unfreiwilliger Vermönchung gleichkam, vertrug sich nicht mit seinen Vorstellungen von freiheitlicher Reform. Klösterliche *libertas* gebot nicht nur Freiräume für die Gemeinschaft; das Ideal des freien, von gesellschaftlichen Bindungen emanzipierten Klosters verlangte außerdem nach gereiften Männern, die sich frei und ungezwungen für den Mönchsberuf entscheiden. Konvente, welche im Zeichen der Reform die Oblation abschafften, gaben Weltleuten keine Gelegenheit, ihre überzähligen, vielfach körperlich mißgestalteten Kinder monastischen Gemeinschaften zu übergeben. Die Abschnitte „De pueris et eorum magistris“, die Udalrich in seine Gebräuche aufgenommen hatte (3, 8), sparte Wilhelm aus<sup>70</sup>, um adligen Laien die Möglichkeit zu nehmen, maßgeblichen Einfluß auf die Rekrutierung des klösterlichen Nachwuchses auszuüben.

Der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs weiß sich als Anwalt einer Tradition, die bis in die Anfänge Hirsaus zurückreicht. Im Bewußtsein, das Recht der Geschichte auf seiner Seite zu haben, schraubt er das Profeßalter künftiger Mönche auf 20 Jahre hoch. Indem er das tat, machte er sich einen Grundsatz zu eigen, der in der Zwischenzeit auch Eingang in die Lebensordnung Clunys gefunden hatte.

<sup>69</sup>) Max Fischer, Studien zur Entstehung der Hirsauer Konstitutionen (1910); Riepenhoff, Verbindlichkeit des Oblateninstituts (wie Anm. 65) S. 174.

<sup>70</sup>) Zur Behandlung der *pueri* in den Hirsauer Konstitutionen Abt Wilhelms vgl. Fischer (wie Anm. 69) S. 42–44.